



Brüssel, den 17. Oktober 2023
(OR. en)

14229/23

ECOFIN 1050
ENV 1126
CLIMA 477
FIN 1057

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13696/23

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur internationalen Finanzierung der Klimapolitik im Hinblick auf die 28. Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC (COP 28) in Dubai vom 30. November bis 12. Dezember 2023
– Schlussfolgerungen des Rates (17. Oktober 2023)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Klimaschutzfinanzierung, die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom 17. Oktober 2023 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN)

ZUR INTERNATIONALEN FINANZIERUNG DER KLIMAPOLITIK

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. NIMMT MIT BESORGNISS KENNTNIS von den Ergebnissen des jüngsten „Global Annual to Decadal Climate Update Report“ (Bericht über die jährliche/zehnjährliche Aktualisierung der globalen Klimadaten) der Weltorganisation für Meteorologie, wonach der globale Temperaturanstieg in den nächsten fünf Jahren aller Wahrscheinlichkeit nach Rekordwerte erreichen und mindestens für ein Jahr mehr als 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau betragen wird; WEIST auf die Dringlichkeit HIN, die im Zusammenhang mit den Ergebnissen des 6. Sachstandsberichts des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen zum Ausdruck gebracht wurde, in dem betont wird, dass es zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau notwendig ist, bei den weltweiten Treibhausgasemissionen den Höchststand vor 2025 zu erreichen und danach die Emissionen bis 2030 um 43 % gegenüber dem Stand von 2019 zu senken; HEBT die Feststellung im 6. Sachstandsbericht HERVOR, dass die derzeitigen globalen Finanzmittelflüsse zur Unterstützung der Anpassung an den Klimawandel unzureichend sind und sie unter dem Niveau liegen, das zur Verwirklichung der Klimaschutzziele in allen Sektoren und Regionen erforderlich ist; UNTERSTREICHT die im Bericht enthaltenen Erkenntnisse über die Verfügbarkeit ausreichenden globalen Kapitals und die Notwendigkeit, dass die Regierungen im Hinblick auf die Beseitigung von Hindernissen für die Umlenkung von Kapital in klimapolitische Maßnahmen eindeutige Signale setzen und Unterstützung leisten und dass mehr Finanzmittel in den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel fließen; WEIST AUF den in Glasgow und Scharm El-Scheich gemeinsam gefassten Beschluss HIN, die Bemühungen in Bezug auf den schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung ohne CO2-Abscheidung und - Speicherung und den schrittweisen Abbau ineffizienter Subventionen für fossile Brennstoffe zu beschleunigen;

2. WEIST in diesem Zusammenhang DARAUF HIN, dass zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris ein struktureller Wandel in der Binnen- und Weltwirtschaft, auf den Finanzmärkten und bei Investitionen hin zu Klimaresilienz und Klimaneutralität erforderlich ist;
- BETONT, dass Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris, der eine Schlüsselrolle bei der globalen Reaktion auf die Klimaänderungen spielt, indem die Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang gebracht werden, sowohl ein Ziel darstellt als auch ein entscheidender Faktor für die anderen Ziele des Übereinkommens ist; HEBT HERVOR, wie wichtig ein eingehender Meinungsaustausch im Rahmen des Scharm-El-Scheich-Dialogs ist, um das Verständnis des Anwendungsbereichs von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und seiner Komplementarität mit Artikel 9 des Übereinkommens von Paris¹ zu verbessern; UNTERSTREICHT gleichzeitig, dass ab der 5. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris ein neuer spezifischer Punkt zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c auf die Tagesordnung gesetzt werden muss, damit die Vertragsparteien erörtern können, wie das in diesem Artikel festgelegte Ziel erreicht werden kann; SIEHT einem ehrgeizigen und zukunftsorientierten Ergebnis der weltweiten Bestandsaufnahme auf der COP 28 ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN, bei der starke Signale für eine grundlegende Umstellung in der Weltwirtschaft, auf den Finanzmärkten und bei Investitionen gesetzt werden sollten, sodass Klimaschutzerwägungen bei wirtschaftlichen und finanziellen Entscheidungen auf nationaler und globaler Ebene sowie in den nationalen Haushalten und im Entwicklungsförderungssystem durchgängig berücksichtigt werden;

¹ In Artikel 9 werden die Vertragsparteien, die entwickelten Länder sind, aufgefordert und andere Vertragsparteien ermutigt, für Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, finanzielle Mittel für die Minderung und die Anpassung bereitzustellen und zu mobilisieren.

3. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die ehrgeizige Umsetzung des Übereinkommens von Paris und die Anpassung der Finanzmittelflüsse an die Ziele von Paris entschlossen unterstützen und entsprechende konsequente Maßnahmen ergreifen; WEIST DARAUF HIN, dass sich das Handeln auf EU-Ebene, auch im Hinblick auf die Verwirklichung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, auf das umfassende Paket von Maßnahmen und Instrumenten im Rahmen des europäischen Grünen Deals stützt, darunter die bestehenden Mittel im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens der EU, einschließlich des Instruments für Nachbarschaftspolitik, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, die Programme im Rahmen des befristeten Aufbauinstruments NextGenerationEU, der REPowerEU-Plan, der EU-EHS-Innovationsfonds, der Modernisierungsfonds und das InvestEU-Programm, wobei bei all diesen Programmen und Instrumenten mindestens 30 % ihrer Ausgaben für die Unterstützung nationaler oder internationaler klimapolitischer Maßnahmen bestimmt sind; NIMMT mit Genugtuung die im Jahr 2023 im Rahmen des EU-Pakets „Fit für 55“ gebilligten Rechtsakte ZUR KENNTNIS, mit denen die Maßnahmen der EU in Übereinstimmung mit ihrer Verpflichtung festgelegt werden, ihre Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken und bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, indem insbesondere die Rolle der Bepreisung von CO2-Emissionen in einer Höhe, die mit dem Temperaturziel des Übereinkommens von Paris in Einklang steht, gestärkt wird;
4. BETONT, dass die Förderung, Mobilisierung und Erleichterung privater Finanzierungen und Investitionen von wesentlicher Bedeutung für die öffentlichen Mittel und Maßnahmen zur Finanzierung der Klimapolitik sind und diese ergänzen, da der Privatsektor den größten Teil der erforderlichen Investitionen tätigen muss; NIMMT mit Besorgnis KENNTNIS VON dem Umfang der privaten Finanzierungen, mit denen noch nicht an dem Übereinkommen ausgerichtete Tätigkeiten unterstützt werden, insbesondere im Bereich fossiler Brennstoffe; NIMMT ferner ZUR KENNTNIS, dass weiterhin umweltschädliche Subventionen und andere schädliche Anreize bestehen; RUFT private Akteure DAZU AUF, ihre jeweiligen Finanzmittelflüsse auf die Ziele des Übereinkommens von Paris abzustimmen;

NIMMT KENNTNIS von dem neuen Maßnahmenpaket im Rahmen des EU-Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen, mit dem die Maßnahmen des privaten Sektors und des Finanzsektors für den Übergang zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft bis 2050 weiter gestärkt und gefördert werden sollen und das auch den Vorschlag für eine Verordnung über Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance, eine Empfehlung zur Finanzierung für die Umstellung und die weitere Ausweitung der EU-Taxonomie auf kritische Wirtschaftstätigkeiten einschließt; WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass Transparenz bei materiellen und regulatorischen Klimarisiken von wesentlicher Bedeutung für die Verhinderung negativer Auswirkungen ist und die leistungsstärksten Akteure belohnen kann; UNTERSTREICHT die Annahme der europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und deren Interoperabilität mit den kürzlich veröffentlichten globalen Basisstandards des International Sustainability Standards Board;

5. BEGRÜßT die jüngste Arbeit des Bündnisses der Finanzminister für Klimaschutz, einschließlich des Berichts mit dem Titel *Strengthening the Role of Ministries of finance in Driving Climate action* (Stärkung der Rolle der Finanzministerien bei der Förderung klimapolitischer Maßnahmen), in dem viele verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie die Finanzministerien dazu beitragen können, klimapolitische Maßnahmen in die Wirtschafts-, Steuer- und Finanzpolitik systematisch einzubinden; STELLT FEST, dass eine solche systematische Einbindung des Klimaschutzes auch dazu beitragen kann, die Mobilisierung privater, nationaler und internationaler Ressourcen zu verbessern; UNTERSTÜTZT die Umsetzung des Fahrplans der G20 für ein nachhaltiges Finanzwesen, damit das nachhaltige Finanzwesen zur Unterstützung der Agenda 2030 und der Ziele des Übereinkommens von Paris ausgebaut wird;

6. WEIST auf EU- und internationale Initiativen zur Mobilisierung von Investitionen HIN, die einen gerechten und nachhaltigen Übergang ermöglichen und gleichzeitig klimapolitische Maßnahmen in Entwicklungsländern unterstützen; NIMMT in diesem Zusammenhang zur KENNTNIS, dass die Hochrangige Expertengruppe für den Ausbau der nachhaltigen Finanzierung in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen vorläufige Empfehlungen abgegeben hat und das EU-Modell eines integrierten strategischen Engagements fördert, bei dem das gesamte Spektrum wichtiger EU-Akteure wie die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Europäische Investitionsbank (EIB), Entwicklungsförderungsinstitutionen, Geber, EU-Investoren und EU-Unternehmen einbezogen wird; WEIST DARAUF HIN, dass die EU diesen Ansatz bereits mit ihrem in der Global-Gateway-Strategie verankerten Konzept „Team Europa“ verfolgt, mit dem zwischen 2021 und 2027 bis zu 300 Mrd. EUR an Investitionen in nachhaltige und hochwertige Projekte mobilisiert werden sollen, um den Bedürfnissen der Partnerländer gerecht zu werden und dauerhafte Vorteile für die lokalen Gemeinschaften sicherzustellen;
7. STELLT FEST, dass dieses integrierte strategische Modell als treibende Kraft für aktuelle wichtige Initiativen wie die Partnerschaften für eine gerechte Energiewende mit Südafrika, Indonesien, Vietnam, Senegal und G7+-Partnern dient, wodurch eine kritische Masse geschaffen und die Entwicklungsförderung und die private Finanzierung gebündelt werden, um beim Übergang zur Klimaneutralität im Energiebereich schneller voranzukommen, indem die vorzeitige Stilllegung emissionsintensiver Anlagen und der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt und gleichzeitig eine gerechte Energiewende für die betroffenen Gemeinschaften unterstützt wird; HEBT die Globale Initiative für grüne Anleihen der EU HERVOR, bei der die EIB ein Konsortium von Partnern leitet, darunter insbesondere Entwicklungsförderungsinstitutionen von Mitgliedstaaten, die rund 1 Mrd. EUR zugesagt haben, um die Partnerländer bei der Mobilisierung von privatem Kapital für nachhaltige Projekte zu unterstützen; BEGRÜßT die Team-Europa-Initiative zur Anpassung an den Klimawandel und zur Klimaresilienz in Afrika, die von der EU und der Afrikanischen Union auf der COP 27 auf den Weg gebracht wurde und bei der bestehende und neue Programme mit einer Mittelausstattung in Höhe von über 1 Mrd. EUR zusammengeführt und die Kräfte der Europäischen Kommission und mehrerer Mitgliedstaaten für die Anpassung an den Klimawandel in Afrika gebündelt werden, und SIEHT ihrer Umsetzung ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;

8. BEKRÄFTIGT die feste Zusage der EU und ihrer Mitgliedstaaten, im Zusammenhang mit sinnvollen Klimaschutzmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung das gemeinsame Ziel der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Klimapolitik in Höhe von 100 Mrd. USD bis 2025 zu erfüllen; ERWARTET, dass dieses Ziel bereits 2023 erreicht wird, und FORDERT alle anderen betroffenen Länder nachdrücklich AUF, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken; WEIST DARAUF HIN, dass auf die EU, einschließlich ihrer Mitgliedstaaten und der EIB, weltweit den größten Beitrag zur öffentlichen Finanzierung von Klimamaßnahmen für Entwicklungsländer leistet, und BEKRÄFTIGT die Zusage, kontinuierlich einen angemessenen Anteil zu übernehmen und die Synergien zwischen der Finanzierung des Klimaschutzes und der biologischen Vielfalt zu stärken; BEKRÄFTIGT das konstruktive Engagement der EU bei den Beratungen über das neue gemeinsame quantifizierte Ziel im Rahmen des Übereinkommens von Paris; IST SICH BEWUSST, dass die Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel eine wichtige Komponente des neuen gemeinsamen quantifizierten Ziels ist, und WEIST DARAUF HIN, dass das neue gemeinsame quantifizierte Ziel im Zusammenhang mit sinnvollen Klimaschutzmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Prioritäten der Entwicklungsländer festgelegt werden muss; BETONT, dass sich das neue gemeinsame quantifizierte Ziel auf weltweite Anstrengungen zur Mobilisierung von Finanzmitteln für Klimamaßnahmen aus Quellen und bei Interessenträgern auf allen Ebenen (öffentliche, private, nationale und internationale) beziehen sollte, wobei die Industrieländer bei diesen Anstrengungen weiterhin die Führungsrolle übernehmen sollten; SPRICHT SICH nachdrücklich für eine Debatte AUS, die darauf abzielt, im Zusammenhang mit dem neuen gemeinsamen quantifizierten Ziel den Kreis der Beitragenden auszuweiten, und RUFT alle Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dazu AUF, entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten einen Beitrag zu diesen weltweiten Anstrengungen zu leisten; UNTERSTREICHT, dass das neue gemeinsame quantifizierte Ziel im Kontext der Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf die langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris festgelegt werden und dazu beitragen sollte und daher sein Inhalt, seine Struktur und seine transformative Wirkung diesem Zweck entsprechen sollten;

9. BEKRÄFTIGT die Entschlossenheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten, im Rahmen einer regelmäßigen Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien der Aufforderung der COP 26 in Glasgow nachzukommen, die von den Industrieländern zugunsten der Entwicklungsländer gemeinsam bereitgestellten Mittel zur Finanzierung von Klimamaßnahmen für die Anpassung an den Klimawandel gegenüber dem Stand von 2019 mindestens zu verdoppeln, was sich laut OECD-Daten bis 2025 auf 40 Mrd. USD belaufen würde, um sicherzugehen, dass Ausgewogenheit zwischen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel erreicht wird; BETONT, wie wichtig es ist, den ärmsten und am stärksten gefährdeten Ländern und Gemeinschaften, wie die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, sinnvolle Unterstützung zukommen zu lassen; ERWARTET MIT ZUVERSICHT, mit den durch eine Partnerschaft verbundenen Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, damit der Zugang zu Finanzierungen von Anpassungsmaßnahmen unter anderem durch Priorisierung der Anpassung in ihrer Planung und in ihren nationalen Haushalten und die Verfolgung der für die Anpassung relevanten Ausgaben in ihren nationalen Haushaltszyklen verbessert wird, und die intensive Zusammenarbeit mit Partnern, die Zugang zu Finanzmitteln bieten und diesen erleichtern können, fortzuführen;
10. BEKRÄFTIGT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten konstruktiv darauf hinarbeiten werden, die von der COP 27 in Auftrag gegebenen Arbeiten zu neuen Finanzierungsvereinbarungen, einschließlich eines Fonds zur Unterstützung besonders gefährdeter Entwicklungsländer bei der Bewältigung von Verlusten und Schäden im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels, erfolgreich zum Abschluss zu bringen, und BETONT, dass diese Unterstützung mit Anreizen für Anpassung und Resilienz kombiniert werden sollte und für die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer wichtig ist; BETONT, dass bei den vorgesehenen neuen Finanzierungsvereinbarungen die Koordinierung und Komplementarität mit den bestehenden Finanzierungsvereinbarungen innerhalb und außerhalb des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und des Übereinkommens von Paris sichergestellt werden muss;

FORDERT die Partner aus allen Regionen, die dazu in der Lage sind, AUF, ihre Unterstützung auszuweiten und dabei der Notwendigkeit einer Vielzahl verschiedener Finanzierungsquellen Rechnung zu tragen und daher auf vorhandene Quellen, Fonds, Verfahren und Initiativen zurückzugreifen und diese zu ergänzen, um eine bessere Koordinierung zu gewährleisten und festgestellte Lücken bei den Prioritäten in der bestehenden Finanzierungslandschaft zu schließen; WEIST DARAUF HIN, dass die EU-Mitgliedstaaten aktiv zu globalen Initiativen beitragen, um den Schutz armer und schutzbedürftiger Menschen zu erhöhen und zu verbessern, indem sie mehr und hochwertigere vorab festgelegte Finanzmittel für klimabedingte Katastrophen bereitstellen und vermitteln;

11. BEGRÜßT im Hinblick auf den erforderlichen Anstieg der globalen Finanzmittelflüsse, um den Bedürfnissen und Prioritäten aller Länder und insbesondere der Entwicklungsländer gerecht zu werden, die jüngsten Entwicklungen, die unter anderem als Reaktion auf die Forderung der COP 27 und auf andere aktuelle Initiativen erfolgten, die die multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Finanzinstitutionen mit Nachdruck aufgefordert haben, die Verfahren, Prioritäten, Zukunftskonzepte und Modelle multilateraler Entwicklungsbanken zu reformieren, um den globalen Klimanotstand anzugehen; NIMMT KENNTNIS von den jüngsten Fortschritten beim Entwicklungsfahrplan der Weltbank, insbesondere von den Fortschritten bei der Verbesserung der Krisenreaktionsinstrumente; UNTERSTÜTZT den ehrgeizigen Fahrplan der G20 zur Umsetzung der Empfehlungen der G20-Überprüfung des Rahmens für die angemessene Eigenkapitalausstattung multilateraler Entwicklungsbanken und NIMMT KENNTNIS von dem im Fahrplan aufgezeigten potenziellen zusätzlichen Darlehensvolumen von rund 200 Mrd. USD in den nächsten zehn Jahren infolge der ersten in Umsetzung befindlichen und derzeit einer Überprüfung unterzogenen Maßnahmen des Rahmens für die angemessene Kapitalausstattung, wozu auch das auf den Frühjahrstagungen 2023 angenommene Paket gehört, mit dem die Darlehenskapazität der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in den nächsten zehn Jahren um 50 Mrd. USD erhöht werden soll; FORDERT die multilateralen Entwicklungsbanken AUF, weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfung des Rahmens für die angemessene Kapitalausstattung zu erzielen, während ihre langfristige finanzielle Tragfähigkeit, ihre soliden Bonitätseinstufungen und ihr Status eines bevorrechtigten Gläubigers gewahrt bleiben;

WÜRDIGT die Bereitschaft multilateraler Entwicklungsbanken, ehrgeizige Anstrengungen zu unternehmen, um ihre konzertierte Reaktion auf globale Herausforderungen, einschließlich des Klimawandels, zu verstärken, so wie dies unter anderem auf dem Gipfel für einen neuen globalen Finanzierungspakt unter Beweis gestellt wurde; BEGRÜBT, dass zehn multilaterale Entwicklungsbanken eine gemeinsame Methodik für die Anpassung neuer Maßnahmen an das Übereinkommen von Paris auf den Weg gebracht haben und die Weltbankgruppe einen Prozess angekündigt hat, durch den die Auswirkungen der Finanzierung von Klimamaßnahmen auf die Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz besser in neue Projekte einbezogen werden sollen;

12. ERSUCHT in diesem Zusammenhang die multilateralen Entwicklungsbanken und andere Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen sowie die Exportkreditagenturen, die Finanzierung von Projekten im Bereich fossile Brennstoffe so bald wie möglich schrittweise einzustellen; RUFT die Europäische Kommission ERNEUT DAZU AUF, in der OECD eine Einigung über die Abschaffung öffentlich unterstützter Exportkredite für Projekte im Bereich fossile Brennstoffe zu erzielen; WEIST angesichts der noch ausstehenden Einigung in der OECD auf die Absicht der Mitgliedstaaten HIN, im Rahmen ihrer nationalen Politik bis Ende 2023 eigene wissenschaftlich fundierte Fristen für die Abschaffung öffentlich unterstützter Exportkredite für Projekte im Bereich fossile Brennstoffe festzulegen, es sei denn, es handelt sich um genau festgelegte Ausnahmefälle, die mit einer Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C und den Zielen des Übereinkommens von Paris vereinbar sind; BEGRÜBT die Modernisierung des OECD-Übereinkommens über Exportkredite, mit der weitere Anreize für die Unterstützung eines breiteren Spektrums klimafreundlicher Transaktionen geschaffen werden;

13. BEGRÜßT die entstandene Dynamik und WÜRDIGT die bemerkenswerten Beratungsergebnisse und Initiativen des Gipfels für einen neuen globalen Finanzierungspakt unter anderem zu der Frage, wie die von steigenden Schulden geprägte Lage, die Klimakrise, die bessere Nutzung vergünstigter Finanzierungen, die Hebelwirkung zusätzlicher privater Finanzierungen von Klimamaßnahmen und/oder die Erschließung neuer Finanzierungsquellen für die dem Klimawandel am stärksten ausgesetzten Länder angegangen werden können; SIEHT der weiteren Prüfung mehrerer wichtiger Fragen, die auf dem Gipfel erörtert wurden, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;
14. HEBT den im Rahmen des Gipfels für einen neuen globalen Finanzierungspakt veröffentlichten *Aufruf zum Handeln für einen CO2-Markt im Einklang mit den Pariser Klimazielen* HERVOR, mit dem sichergestellt werden soll, dass das Potenzial robust konzipierter nationaler und internationaler CO2-Märkte mit hoher Integrität ausgeschöpft wird, um die erforderlichen Emissionsreduktionen voranzutreiben, und der im Falle seiner Umsetzung bewirken kann, dass erhebliche Finanzmittelströme für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel generiert und somit alle Ziele des Übereinkommens von Paris unterstützt werden; ERSUCHT andere Parteien, sich zusätzlich zu den 31 Erstunterzeichnern dem Aufruf anzuschließen und ihn umzusetzen, und WEIST DARAUF HIN, dass ähnliche Grundsätze durch die auf dem G7-Gipfel im Mai 2023 gebilligte Erklärung mit dem Titel „High Integrity Carbon Market Principles“ (Grundsätze für CO2-Märkte mit hoher Integrität) unterstützt werden;
15. FORDERT die Europäische Kommission AUF, einen Überblick über die von der EU, auch von ihren Mitgliedstaaten und der Europäischen Investitionsbank, 2022 geleistete internationale Finanzierung von Klimamaßnahmen zur Billigung durch den Rat im Vorfeld der COP 28 des UNFCCC vorzulegen.